

TAGESSEMINAR

«Mitarbeiterführung mit Erfolg»

SCHAAN – Am Freitag, 28. Oktober, findet von 8.30 bis 17.30 Uhr im Haus Stein-Egerta in Schaan ein Seminar (Kurs 746) unter der Leitung von Franz Heeb zum Thema «Mitarbeiterführung» statt. Dies ist ein Seminar im Rahmen der Mitarbeiter- und Unternehmensschulung in Zusammenarbeit mit dem BWI der GWK. Es liegt weniger an den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sondern an uns selbst, wenn Aufträge nicht wie vorgesehen erledigt, die laufende Arbeit nicht ordentlich ausgeführt oder wichtige Aufgaben und Projekte nicht wie geplant realisiert werden. Sie erfahren im Kurs, wie Aufträge klar erteilt, Führungsgespräche zur Förderung der Mitarbeiter/-innen geführt und trotz der täglichen Belastungen ein positives Führungs- und Betriebsklima geschaffen werden kann.

Kursinhalt: Führungssituationen im betrieblichen Alltag; Auftragserteilung und Mitarbeiterreport; Zielvereinbarungen und Standortgespräche; Tadelgespräche und Förderungsmassnahmen; Leistungsbeurteilung und Personalförderung; Führungsstile und Führungsverhalten.

Leiter dieses Tagesseminars ist Franz Heeb, selbstständiger Organisations- und Personalberater aus Gamprin.

Weitere Informationen und Anmeldungen bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, Schaan, Tel. 232 48 22 oder per E-Mail an: info@stein-egerta.li. (PD)

Ehre für Judenfreund

Gedenktafel für Paul Grüninger in Au

AU – Im israelischen Kiriat Ono, in Jerusalem, St. Gallen und Zürich sind seit einigen Jahren Plätze oder Strassen nach ihm benannt. Nun wird Paul Grüninger (Bild) auch im heimatlichen Au geehrt.

Am Samstag, 29. Oktober, 10.30 Uhr, weihet Regierungsrätin Heidi Hanselmann zusammen mit Grüningers Tochter Ruth Roduner und Gemeindepräsident Walter Giger eine Erinnerungstafel für den ehemaligen St. Galler Polizeihauptmann und Flüchtlingsretter ein.

Paul Grüninger lebte zweimal in Au. Zuerst als Primarlehrer während dem Ersten Weltkrieg. Damals lernte er Alice Federer kennen, seine spätere Frau, die in Au aufgewachsen war. 1919 wurde Paul Grüninger zum kantonalen Polizeileutnant gewählt, von 1925 bis 1939 war er Polizeikommandant in St. Gallen. 1939 entliess die St. Galler Regierung den 48-jährigen Landjägerhauptmann Grüninger fristlos, weil er mehrere hundert, vielleicht einige tausend jüdische und andere Flüchtlinge in die



Schweiz gerettet hatte. Grüninger wurde vor Gericht gestellt und 1940 zu einer Busse verurteilt. Nach seiner Entlassung lebte Paul Grüninger in schwierigen Verhältnissen, er wurde verfeindet und fand nie mehr eine feste Anstellung. Ab 1944 wohnte er wieder in Au, ab 1955 in einer bescheidenen Wohnung am Kirchweg 4, direkt neben

dem Gemeindehaus, wo nun die Tafel angebracht wird. Erst kurz vor seinem Tod im Februar 1972 ist der Flüchtlingsretter Paul Grüninger berühmt geworden. Von der israelischen Gedenkstätte Yad Vashem wurde er 1971 als «Gerechter aus den Völkern» ausgezeichnet. Der deutsche Bundespräsident Gustav Heinemann liess ihm als Anerkennung einen der ersten Farbfernseher überbringen. In der ganzen Welt schrieben Zeitungen über den Mann in Au/SG, der so vielen Menschen geholfen hatte.

Die Gemeinde Au-Heerbrugg und die Paul-Grüninger-Stiftung laden die Bevölkerung herzlich zur Einweihung der Gedenktafel für Paul Grüninger ein. Der Musikverein Konkordia Au wird dabei den Paul-Grüninger-Marsch aufführen, der 1938 von einem jüdischen Flüchtling im Lager Diepoldsau komponiert worden ist. Anschliessend offeriert die Gemeinde Au-Heerbrugg einen Apéro.

Samstag, 29. Oktober, 10.30 Uhr, Kirchweg 4 (neben dem Gemeindehaus) in Au. (PD)

Fürstentum
Liechtenstein

Amtliche Kundmachungen

Landesgesetzblätter

Am 25. Oktober 2005 wird das Liechtensteinische Landesgesetzblatt

Nr. 195 Verordnung vom 24. Oktober 2005 über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest

ausgegeben.

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 19./20. Oktober 2005 beschlossen:

- Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk (LRFG)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Informationsgesetzes
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des E-Commerce-Gesetzes
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz) (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Feuerwehrgesetzes (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung «Kunstschule Liechtenstein» (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» (EbLG) (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Jugendgesetzes (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)

- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes (GschG) (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Fischereigesetzes (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Rheingegesetzes (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gesetzes für Rüfeschtzbauten (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Rüfeschtzbauten (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Waldgesetzes (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) (Aufgabenentflechtung Land und Gemeinden)
- Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)
- Gesetz vom 20. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung
- Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts
- Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Abänderung des Postgesetzes
- Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **24. November 2005** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 25. Oktober 2005

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein